

Ministerium der Justiz und für Europa
Baden-Württemberg
Postfach 103461
70029 Stuttgart

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeitet von, Durchwahl
JUMRIV-JUM- 9470-9/3	09.12.2020	231-BW/20/1	

26. Januar 2021

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Nachfolgebesuch der JVA Karlsruhe vom 20. August 2020, Doppelbelegung von Hafträumen ohne abgetrennte Toilette

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

vielen Dank für Ihr Antwortschreiben zu unserem Besuchsbericht der JVA Karlsruhe.

In dem Schreiben kündigen Sie an, dass in der JVA Karlsruhe künftig vorrangig solche Hafträume doppelt belegt werden sollen, die über eine separate Toilette verfügen. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter begrüßt diesen ersten Schritt.

Wie bereits 2017 können Sie ein Ende der Doppelunterbringung ohne abgetrennte Toilette jedoch nicht zusagen, auch nicht mit dem geplanten Ausbau der JVA Stuttgart. Gefangene in der JVA Karlsruhe müssen Ihren Toilettengang weiterhin im Beisein von Mitgefangenen verrichten.

Bei mangelnder Abtrennung der Toilette verletzt die Unterbringung von mehreren Personen in einem Haftraum deren Menschenwürde.¹ Unter diesen Umständen kann nicht einmal ein Mindestmaß an Intimsphäre gewahrt werden. Diese Feststellung gilt auch für das zur Verfügung stehende Raumangebot in den doppelt belegten Hafträumen von 8 qm.

Die Nationale Stelle hat diese Zustände bereits 2017 kritisiert und in Gesprächen mit Ihnen erörtert. Die Doppelunterbringung war schon zu diesem Zeitpunkt schnellstmöglich zu beenden.

¹ Vgl. hierzu: BVerfG 2 BvR 409/09; Lübke-Wolf 2016 „Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug“, S. 269; EGMR, 5. April 2013, Canali gegen Frankreich, Nr. 40119/09; OLG Karlsruhe, 19.07.2005, 12 U 300/04.



Die unverzügliche Herstellung einer verfassungskonformen Unterbringungssituation für die Gefangenen in der JVA Karlsruhe ist unabdingbar. Hierauf wird die Nationale Stelle auch im Rahmen ihres Jahresberichts 2020 hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Dopp
Staatssekretär a. D.
Vorsitzender der Länderkommission




Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Vorsitzenden der Länderkommission
der Nationalen Stelle
zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a. D.
Rainer Dopp
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Datum 09. Dezember 2020
Name
Durchwahl
Aktenzeichen JUMRIV-JUM-9470-9/3
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bericht zum Besuch der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe am 20. August 2020

Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2020 (231-BW/1/20)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem anlässlich des Besuchs der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter -
Länderkommission - in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe übersandten Bericht
nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu E I / II: Doppelt belegte Hafträume ohne abgetrennte Toilette / Haft- raumgröße

Die Empfehlung der Nationalen Stelle, in erster Linie die Hafträume doppelt zu belegen, die über eine separate Toilette verfügen, wurde seitens der Justizvollzugsanstalt insoweit aufgenommen, als die mit dem täglichen Belegungsmanagement befassten Bediensteten entsprechend hierfür sensibilisiert wurden. Zu diesem Zweck wurden diese Hafträume auf der in der Justizvollzugsanstalt angelegten Planungstafel farblich markiert, so dass sie bei anstehenden Haftraumzuweisungen vorrangig mehrfach belegt werden können.

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/L.de/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Wie bereits im Schreiben vom 5. Januar 2018 zum Besuch der Nationalen Stelle in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe am 24. März 2017 ausgeführt (vgl. dort zu C I/II), sind dennoch Doppelbelegungen von nicht mit baulich abgetrennten Toiletten ausgestatteten Hafträumen nach wie vor unumgänglich, um bestehende Belegungsengpässe bewältigen zu können. Eine Zustimmung der betroffenen Gefangenen wird seitens der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe durchweg eingeholt.

Zwar hat der Belegungsdruck auf die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe bei einer Belegungsfähigkeit von 116 Haftplätzen von im Jahr 2017 durchschnittlich 142 Gefangenen auf im Jahr 2019 noch 128 Gefangene etwas nachgelassen. Eine weitere Kompensation andernorts ist jedoch erst mit der in jüngeren Schreiben an die Nationale Stelle bereits angesprochenen Sanierung von Bau 1 der Justizvollzugsanstalt Stuttgart denkbar. Nach aktuellem Planungsstand werden dort zusätzlich 270 Haftplätze ab Ende 2022 zur Verfügung stehen.

Zu E III: Durchsuchung mit Entkleidung

Die Empfehlung der Nationalen Stelle, wonach die Entkleidung in zwei Phasen durchgeführt werden sollte, würde, sofern die zwei Phasen auf die Entkleidung des oberen und des unteren Körperteils bezogen werden, das Risiko bergen, dass bei Entkleidung nur eines Körperteils durch Gefangene versucht wird, am Körper getragene Gegenstände in der Bekleidung des anderen Körperteils zu verbergen. Der Durchsuchungsvorgang würde damit unübersichtlicher und im Ergebnis weniger sicher. Zudem dürfte sich der gleichwohl insbesondere während der Entkleidung des unteren Körperteils nicht unerheblich die Intimsphäre tangierende Durchsuchungsvorgang dadurch insgesamt in die Länge ziehen, mit der Folge, dass sich die Belastung für die betroffenen Gefangenen in zeitlicher Hinsicht sogar noch erhöht.

Vorzugswürdig erscheint aus hiesiger Sicht daher eine Schonung dergestalt, dass die Entkleidung zunächst mit Ausnahme der Unterhose erfolgt und deren Entfernung im Anschluss im Interesse aller Beteiligten auf einen so kurz wie mög-

lich zu haltenden Zeitraum beschränkt wird. Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe wurde um entsprechende Beachtung gebeten.

Zu E IV: Bemerkbar machen beim Betreten des besonders gesicherten Haftraums

Soweit im vorliegenden Besuchsbericht Zweifel daran geäußert werden, ob sich die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe – trotz der von uns mit Schreiben vom 5. Januar 2018 mitgeteilten entsprechenden Sensibilisierung im Rahmen einer Dienstbesprechung der Justizvollzugsanstalt (vgl. dort zu C V) – vor Betreten des besonders gesicherten Haftraums tatsächlich durch Anklopfen bemerkbar machen, hat die Justizvollzugsanstalt eine divergierende Verfahrensweise in Abrede gestellt. Eine hiervon abweichende konkrete Tatsachengrundlage ist weder im vorliegenden Besuchsbericht dargestellt noch von hier aus festgestellt worden.

Zu E V: Verlegung in ein Krankenhaus

Der mit Schreiben vom 5. Januar 2018 angesprochene Ausbau der Haftplatzkapazitäten gerade für die Unterbringung psychiatrisch erkrankter Gefangener im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg (JVKH) hat sich bedauerlicherweise seither nicht realisiert (vgl. dort zu C VII). Zwar konnte Bau 5 des JVKH im Sommer 2019 in Betrieb genommen, jedoch musste beinahe zeitgleich der dortige Bau 4 wegen Legionellenbefalls geschlossen werden. Vor diesem Hintergrund stehen mindestens mittelfristig im JVKH statt ursprünglich 180 nur noch 121 Haftplätze zur Verfügung.

Nachdem die lokalen Gegebenheiten gegebenenfalls infrage kommender externer Krankenhäuser trotz stetiger Bemühungen der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe eine Unterbringung psychiatrischer Gefangener bisher nicht zugelassen haben, muss dementsprechend nach wie vor vielfach nach Einzelfalllösungen gesucht werden, was die Vollzugspraxis nicht unerheblich belastet. Insbesondere die im vorliegenden Besuchsbericht angesprochene Möglichkeit einer telemedi-

zinisch - psychiatrischen Behandlung hat sich hierbei allerdings als hilfreich erwiesen.

Die hieraus ersichtliche Problematik defizitärer Kapazitäten zur stationären psychiatrischen Versorgung der Gefangenen sowie nur in Ausnahmefällen bestehender externer Unterbringungsmöglichkeiten hat seither auch die mit Zustimmung des Ministerrats durch den Minister der Justiz und für Europa im Frühjahr 2019 berufene ressort- und fachübergreifende Expertenkommission Medizinkonzept in den Blick genommen. Das Gesamtziel der Kommission ist die Weiterentwicklung und Verbesserung der medizinischen Versorgung im baden-württembergischen Justizvollzug unter Berücksichtigung der aktuellen Herausforderungen. Hierfür soll die Expertenkommission insbesondere fachliche, personelle und strukturelle Empfehlungen erarbeiten. Ein entsprechender Abschlussbericht der Kommission wird Minister Wolf nach derzeitiger Planung am 14. Dezember 2020 übergeben werden. Der Bericht wird voraussichtlich mehrere Empfehlungen zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung von Gefangenen aussprechen, und zwar unter anderem den Neubau eines Justizvollzugskrankenhauses auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Stuttgart, die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit dem Maßregelvollzug zur Erarbeitung landesweiter Kooperationen etwa zur stationären Aufnahmen von Gefangenen in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs und die Förderung des Abschlusses von lokalen Kooperationsvereinbarungen mit regionalen Leistungserbringern im ambulanten und stationären Bereich durch die Justizvollzugsanstalten.

Zu E VI: Duschabtrennung

Die Umsetzung der bezeichneten, von der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe bereits anlässlich des Besuchs der Nationalen Stelle im Jahr 2017 angekündigten Umbaumaßnahme liegt im Verantwortungsbereich der Hochbauverwaltung (vgl. dazu Schreiben vom 5. Januar 2018, dort zu C VIII). Eine nochmalige Anfrage der Justizvollzugsanstalt bei der zuständigen Behörde hat eine Zusage des Einbaus der seitens der Nationalen Stelle empfohlenen Duschabtrennungen für das Kalenderjahr 2021 ergeben.

Zu E VII / VIII: Personalsituation und Einschusszeiten / Sanitätsdienst

Der Justizvollzug Baden-Württemberg verfügt, gemessen an der Relation der Anzahl von Bediensteten je 100 Gefangene, im Bundesvergleich noch immer über die knappste Personalausstattung. Zur Personalverstärkung wurden daher zu Gunsten des Justizvollzugs seit dem Jahr 2016 rund 420 Neustellen in nahezu allen Laufbahnen ausgebracht, davon in den beiden Doppelhaushalten 2018/2019 und 2020/2021 alleine 305 Stellen des mittleren Vollzugsdienstes.

Hiervon profitiert auch die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe, der seit dem Jahr 2016 6,5 Stellen im mittleren Vollzugsdienst im Justizvollzug zugegangen sind. Eine weitere Stärkung der Personalausstattung der Vollzugseinrichtungen des Landes, einschließlich der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe, wird angestrebt.

Zu E IX: Einrichtung und Gestaltung

Bereits mit Schreiben vom 5. Januar 2018 haben wir ausgeführt, dass die Räumlichkeiten und das Haftraummobilien der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe sowohl aufgrund des hohen Durchlaufs an Gefangenen gerade als Untersuchungshaftanstalt sowie der konstanten Überbelegung als auch in besonderem Maße bedingt durch die Art und Weise der Nutzung durch die Gefangenen einer erheblichen Abnutzung ausgesetzt sind (vgl. dort C XIII).

Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe führt deshalb nach wie vor regelmäßig Renovierungsarbeiten durch. Die Renovierung eines grundsätzlich funktionstauglichen Haftraums führt jedoch letztlich zu dessen zeitweisem Wegfall und ist vor diesem Hintergrund mit den hieraus resultierenden Folgen für die Belegung der Justizvollzugsanstalt abzuwägen.

Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe hat ergänzend mitgeteilt, im Rahmen der im Jahr 2021 anstehenden Budgetverhandlungen einen höheren Geldbetrag für die Beschaffung von Haftraummobiliar zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Karlsruhe, Nachfolgebesuch

Besuch vom 20. August 2020

Az.: 23I-BW/I/20

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie	3
C	Positive Beobachtungen	4
D	Umgesetzte Empfehlungen	4
E	Nicht umgesetzte Empfehlungen	4
I	Doppelbelegung von Hafträumen mit nicht abgetrenntem Toilettenbereich.....	4
II	Haftraumgröße.....	5
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	5
IV	Bemerkbar machen beim Betreten des besonders gesicherten Haftraums	5
V	Verlegung in ein Krankenhaus	5
VI	Duschabtrennung.....	6
VII	Personalsituation und Einschlusszeiten.....	6
VIII	Sanitätsdienst	6
IX	Einrichtung und Gestaltung	6
F	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe wurde am 20. August 2020 ein Nachfolgebesuch durch eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe durchgeführt. Die Länderkommission hatte die Einrichtung erstmals am 24. März 2017 besucht und in ihrem Bericht eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Nachfolgebesuch sollte der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände beseitigt wurden, zudem sollte geklärt werden, wie die Einrichtung und die Gefangenen mit den Herausforderungen im Umgang mit den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie umgehen.

Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe ist zuständig für den Vollzug der Untersuchungshaft an erwachsenen männlichen Gefangenen sowie für den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu 15 Monaten in Unterbrechung der Untersuchungshaft. Die Hauptanstalt verfügt über 109 belegbare Hafträume, eine Belegungsfähigkeit von 116 Haftplätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit insgesamt 120 Gefangenen leicht überbelegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch aufgrund der besonderen Umstände durch die Corona-Pandemie zwei Wochen vor dem Besuch bei der Anstalt sowie bei der Abteilung 4 für Justizvollzug im Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg an. Sie traf um 10:00 Uhr in der Anstalt ein und wurde von dem Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und besprach mit den Anwesenden die von der Nationalen Stelle bemängelten Punkte aus dem vorigen Besuch, die Stellungnahme des Ministeriums dazu und die aktuelle Situation im Zuge der Corona-Pandemie in der Haftanstalt.

Anschließend besichtigte die Besuchsdelegation die Einrichtung. Insbesondere nahm sie die besonders gesicherten Hafträume, die medizinische Abteilung, weitere Hafträume und den Arbeitsbereich der Gefangenen in Augenschein.

Sie führte ein vertrauliches Gespräch mit einer Vertreterin des Personalrats. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

■ Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Nach Angabe der Anstaltsleitung gab es in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe bisher keine Covid-19-Erkrankung unter den Gefangenen oder dem Personal. Die Belegungszahlen seien niedriger als normalerweise, da der Vollzug von Ersatz- und Kurzfreiheitsstrafen ausgesetzt wurde. Trotzdem ist die Justizvollzugsanstalt nach wie vor überbelegt.

Die Anstaltsleitung führte aus, dass der Grundsatz gelte, die Anstalt als „großen Quarantänerraum“ zu sehen, d.h. möglichst geringe Einschränkungen für alle, die sich innerhalb der Einrichtung dauerhaft aufhalten und hohe Sicherheitsstandards für die Personen, die von außen die Anstalt betreten. Der Vorteil dieser Vorgehensweise bestehe vor allem darin, dass Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten, mit Ausnahme des Chors, nicht eingeschränkt worden seien und die Gefangenen sich ohne Maske in den Räumlichkeiten bewegen können, was zu einer entspannten Stimmung auch unter diesen besonderen Umständen geführt habe.

Innerhalb der Anstalt wird auf die Hände- und Nieshygiene geachtet. Besprechungen werden nicht in kleinen bzw. nur unzureichend belüftbaren Räumen geführt. Die Maskenpflicht besteht dort, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann. Die Bediensteten arbeiten im 2-Schicht-System in festen Teams. Zur Hochphase der Corona-Pandemie wurden Besuche von Angehörigen ausgesetzt. Gespräche konnten die Gefangenen über Videotelefonie mit ihren Angehörigen führen. Derzeit sind Besuche wieder zugelassen, allerdings in eingeschränkter Form entweder mit einer Trennscheibe aus Plexiglas oder durch einen Tischaufsatz und mit Beschränkung auf maximal eine Besuchsperson.

Neuzugänge unterliegen grundsätzlich einer 14-tägigen Quarantäne. Hierfür sind verschiedene Hafträume definiert, in denen die Gefangenen getrennt von anderen Gefangenen untergebracht sind. An allgemeinen Freizeitmaßnahmen dürfen sie nicht teilnehmen. Der Hofgang erfolgt getrennt. Aufgrund der geringen Zahl der vorhandenen Plätze wird die Quarantäne regelmäßig durch zwei aufeinanderfolgende medizinische Tests abgekürzt.

C Positive Beobachtungen

Als besonders positiv wird die neueingeführte telemedizinische Versorgung inklusive eines digitalen Dolmetscherdienstes bewertet. Innerhalb weniger Minuten kann damit eine ärztliche Versorgung auch außerhalb der Sprechstunden der Anstaltsärzte mit professioneller Übersetzung sichergestellt werden.

D Umgesetzte Empfehlungen

Die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe verfügt inzwischen über 17 Hafträume, die mit einer baulich abgetrennten und separat entlüfteten Toilette ausgestattet sind. In 30 weiteren Hafträumen ist der Sanitärbereich baulich abgetrennt, jedoch nicht separat entlüftet.

Zum Zeitpunkt des Besuchs war der Bereich der besonders gesicherten Hafträume frei von Schädlingen. Nach Angaben der Anstaltsleitung sei durch das Anbringen eines Trenngitters am Toilettenabfluss das Problem eingedämmt, wenngleich auch nicht vollständig beseitigt worden. Die hygienische Situation stellte sich deutlich besser da, als beim Erstbesuch. Mit Blick auf die Sauberkeit der Toilettenbereiche besteht allerdings noch Verbesserungspotential.

Laut Anstaltsleitung wurden im Nachgang zum Besuch die von der Nationalen Stelle kritisierten diskriminierenden Äußerungen intern thematisiert. Nach Angabe der Anstaltsleitung sei die Kommunikationskultur in der Einrichtung eine andere. Die Mitarbeitenden seien sensibilisiert. Fortbildungen zu dem Thema Antidiskriminierung haben jedoch nicht stattgefunden.

E Nicht umgesetzte Empfehlungen

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass ein Großteil der beim ersten Besuch abgegebenen Empfehlungen bisher nicht umgesetzt worden sind. Dies ist dringend nachzuholen.

Im Folgenden werden die Empfehlungen in gekürzter Form wiedergegeben und dabei auf die ausführliche Argumentation im Bericht vom 6. September 2017 verwiesen:

I Doppelbelegung von Hafträumen mit nicht abgetrenntem Toilettenbereich

Zum Zeitpunkt des Besuchs waren zehn Hafträume doppelbelegt, die über keinen baulich abgetrennten Toilettenbereich verfügen.

Wie bereits beschrieben, verfügt die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe inzwischen über 17 Hafträume, die mit einer baulich abgetrennten und separat entlüfteten Toilette ausgestattet sind. In 30 weiteren Hafträumen ist die Sanitätskabine baulich abgetrennt, jedoch nicht separat entlüftet. 62 Hafträume verfügen über keinen baulich abgetrennten und separat entlüfteten Toilettenbereich, sondern nur über einen Sichtschutz in Form eines Vorhangs oder einer Schamwand.

Die Belegungssituation mit 120 Gefangenen hätte es ermöglicht, in erster Linie die Hafträume doppelt zu belegen, die über eine separate Toilette verfügen. Dass diese Priorisierung zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Unterbringung nicht erfolgt, ist für die Besuchsdelegation nicht nachvollziehbar und kann auch nicht mit dem organisatorischen Mehraufwand begründet werden.

Doppelbelegungen sind ausschließlich in Hafträumen mit separat entlüfteten und baulich abgetrennten Toiletten vorzunehmen.¹

II Haftraumgröße

In der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe finden nach wie vor Doppelbelegungen von Hafträumen mit einer Grundfläche von ca. acht Quadratmetern inklusive des Sanitärbereichs statt.

Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von sechs Quadratmetern exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Bei Mehrfachbelegung muss zudem eine Fläche von vier Quadratmetern für jede weitere Person exklusive des abgetrennten und gesondert entlüfteten Sanitärbereichs hinzukommen.

III Durchsuchung mit Entkleidung

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt Karlsruhe nach wie vor durchsucht und dabei vollständig entkleidet. Eine Entkleidung in zwei Phasen, wie sie in anderen Justizvollzugsanstalten praktiziert wird, findet nicht statt.

Es ist sicherzustellen, dass Anordnungen zur Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen und die Bediensteten hierfür sensibilisiert werden. Ferner wird empfohlen, eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung in zwei Phasen durchzuführen. Hier wird die Menschenwürde der Betroffenen in der Weise geschont, dass sie nicht vollständig entkleidet vor den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt stehen.

IV Bemerkbar machen beim Betreten des besonders gesicherten Haftraums

Die besonders gesicherten Hafträume der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe verfügen über im Boden eingelassene Toiletten. An den Haftraumtüren befinden sich Sichtspione, durch welche jeweils die Toilette einsehbar ist, allerdings sind diese nach Aussage des Anstaltsleiters blind.

Das Bemerkbarmachen durch Anklopfen vor Betreten des Raumes wurde in einer Mitarbeiterbesprechung thematisiert, jedoch bestehen bei der Besuchsdelegation Zweifel, ob es in der Praxis umgesetzt wird.

Zur Wahrung der Intimsphäre sollen sich Bedienstete vor der Nutzung des Türspions bzw. vor Betreten des Sicherheitshaftraums grundsätzlich bemerkbar machen. So kann gewährleistet werden, dass die im Raum befindliche Person noch Gelegenheit hat, darauf hinzuweisen, dass sie gerade die Toilette benutzt.

V Verlegung in ein Krankenhaus

Nach Aussage des Anstaltsleiters sei es nach wie vor schwierig, eine inhaftierte Person in ein psychiatrisches Krankenhaus zu verlegen, wenn eine entsprechende medizinische Indikation gegeben ist.

¹ vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30, wonach die Unterbringung von mehreren Gefangenen in einem Haftraum ohne abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette gegen die Menschenwürde verstößt.

Verlegungen sind nach wie vor erschwert, da sich auch die geplanten Umbauarbeiten im Justizvollzugskrankenhaus verzögern.

Es wird weiterhin empfohlen, darauf hinzuwirken, die Kooperation mit den Krankenhäusern zu verbessern.

VI Duschtrennung

Die vorhandenen Gemeinschaftsduschen verfügen nach wie vor über keine die Intimsphäre wahren Vorkehrungen.

Ein Umbau der Räume wurde von Seiten der Anstalt bereits 2017 beantragt. Da sich das Verfahren verzögert, ist in naher Zukunft mit keiner Veränderung der baulichen Situation zu rechnen.

Es wird empfohlen, Maßnahmen zum Schutz der Intimsphäre zu ergreifen und einen Sichtschutz in den Duschräumen anzubringen.

VII Personalsituation und Einschlusszeiten

Der Besuchsdelegation wurde erneut von einer schwierigen Personalsituation in der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe berichtet.

Nach Angaben der Anstaltsleitung biete die Personalsituation trotz einiger weniger Neueinstellungen nicht die Möglichkeit, die Aufschlusszeiten zu erweitern. So ist am Nachmittag ab 17 Uhr nach wie vor Einschluss.

Es wird empfohlen, eine Personalsituation zu schaffen, die mehr Aufschlusszeiten, insbesondere am Nachmittag und Abend ermöglicht und eine Überlastung der Mitarbeitenden vermeidet.

VIII Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst ist im Nachtdienst weiterhin nicht besetzt.

Es wird insbesondere im Hinblick auf die hohe Belegung der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe empfohlen, den Sanitätsdienst durchgängig, auch zur Nachtzeit², zu besetzen.

IX Einrichtung und Gestaltung

In den besichtigten Hafträumen sind die Wände nach wie vor überwiegend stark verschmutzt und das Mobiliar abgenutzt.

Es wird empfohlen, die Räumlichkeiten regelmäßig zu renovieren.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

² Vgl. hierzu die Empfehlung des CPT „Für die Notfallbehandlung sollte stets ein Arzt auf Abruf bereitstehen. Darüber hinaus sollte jederzeit eine Person im Gefängnis anwesend sein, die Erste Hilfe leisten kann, vorzugsweise jemand mit einer anerkannten Qualifikation in der Krankenpflege.“ (CPT/Inf(93)12-part, Nr. 35.)

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2020 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 15. Oktober 2020